



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 06 / 2023
vom 29. März 2023

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 149 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet aufrufen unter: > <https://intranet.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/bekanntmachungen-des-rektorats/><

Inhalt:	Seite
Content:	Page
Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim vom 24.03.2023 <i>Code of Good Research Practice at the University of Mannheim of 24 March 2023</i>	5
Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 24.03.2023 <i>Statute on Research Misconduct of the University of Mannheim of 24 March 2023</i>	16
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 24.03.2023 <i>Administration and user regulations of the Otto Selz Institute for Clinical Psychology and Psychotherapy of the University of Mannheim of 24 March 2023</i>	29
Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate an der Universität Mannheim vom 24.03.2023 <i>Statutes on the trials for digital examination formats at the University of Mannheim of 24 March 2023</i>	36
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 24.03.2023 <i>Third amendment of the Selection Statutes for the master's Program in Economics of the University of Mannheim of 24 March 2023</i>	41
Satzung zur Anpassung der Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 24.03.2023 <i>Statutes for the adjustment of the application periods for the master's programs of the Business School of the University of Mannheim of 24 March 2023</i>	42

Inhalt: Content:	Seite Page
Satzung zur Anpassung der Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim vom 24.03.2023 <i>Statutes for the adjustment of the application periods for the master's programs of the School of Social Sciences of the University of Mannheim of 24 March 2023</i>	44
Satzung zur Anpassung der Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim vom 24.03.2023 <i>Statutes for the adjustment of the application periods for the master's Programs of the School of Business Informatics and Mathematics of the University of Mannheim of 24 March 2023</i>	47
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) vom 24.03.2023 <i>First amendment of the Selection Statutes for the master's program "Mannheim Master of Taxation" (Master of Science) of the University of Mannheim of 24 March 2023</i>	49
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) und Master of Science (M.Sc.) „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vom 24.03.2023 <i>First amendment of the Selection Statutes for the master programs (M.Sc.) Psychology ("Labor, Economy and Society") and Clinical Psychology and Psychotherapy of the University of Mannheim of 24 March 2023</i>	52

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
> <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim

vom **24. März 2023**

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Mannheim am 22. März 2023 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	1
§ 1 Allgemeine Grundsätze	2
§ 2 Sonstige Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.....	4
§ 3 Fachbezogene Statuten der Universität Mannheim zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis	10
§ 4 Ansprechpersonen	10
§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften.....	10
§ 6 Inkrafttreten	11

Vorbemerkung

¹Forschung ist das gezielte Streben nach Erkenntnissen. ²Wissenschaftlich Tätige setzen sich in ihrer Forschung mit bereits erzielten Erkenntnissen anderer Forschender auseinander und bauen teilweise auf diesen auf. ³Daher bildet wissenschaftliche Redlichkeit die Grundlage für den Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnisse und eine zentrale Voraussetzung für die wissenschaftsinterne sowie gesellschaftliche Akzeptanz von Forschungsergebnissen. ⁴Verletzungen der wissenschaftlichen Redlichkeit stellen nicht nur persönliche Verfehlungen dar, sondern untergraben gleichzeitig die Grundlage wissenschaftlichen Fortschritts sowie das Vertrauen in die Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Basis moderner Gesellschaften.

⁵Wissenschaftliche Redlichkeit und die uneingeschränkte Suche nach Wahrheit haben deswegen höchste Priorität in allen Stufen des Forschungsprozesses und bei der Darstellung und Publikation von Forschungsergebnissen. ⁶Dies schließt die Anerkennung der wissenschaftlichen Beiträge anderer Forschender, die Berücksichtigung auch solcher Ergebnisse, welche die berichteten wissenschaftlichen Befunde in Frage stellen können, sowie die Unterstützung der Forschungstätigkeit von Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeitenden ein. ⁷Die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Redlichkeit gilt

für alle an der Universität Mannheim wissenschaftlich Tätigen und für die Studierenden. ⁸Dazu stellt die Universität Mannheim die Rahmenbedingungen für wissenschaftlich redliche Forschung zur Verfügung, fördert redliches Verhalten und geht gegen jede Form der wissenschaftlichen Unredlichkeit vor.

⁹Vor diesem Hintergrund hält die vorliegende Richtlinie Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis für die Universität Mannheim fest, deren Einhaltung im Rahmen wissenschaftlichen Arbeitens unverzichtbar ist. ¹⁰Die Richtlinie dient der Schärfung des Bewusstseins der einzelnen wissenschaftlich Tätigen für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und formuliert Erwartungen an die Universität als Institution, organisatorisch eine Basis zu schaffen und zu erhalten, die wissenschaftliche Redlichkeit fördert und wissenschaftlicher Unredlichkeit entgegenwirkt.

¹¹Dabei kann und will diese Richtlinie die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis nicht abschließend definieren. ¹²Fachspezifische Besonderheiten müssen in der Praxis Berücksichtigung finden können. ¹³Vielmehr soll die Richtlinie ein Leitbild formulieren, das Regeln festhält, die bei wissenschaftlichem Arbeiten in keinem Fall verletzt werden dürfen. ¹⁴Die nachfolgenden Regeln sind verbindlich für alle wissenschaftlich Tätigen und die Studierenden an der Universität Mannheim.

¹⁵Die Universität Mannheim bekennt sich zu den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹, den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen² und zu den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung³. ¹⁶Die nachstehenden Regelungen beruhen auf den vorgenannten Vorschlägen und Empfehlungen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Das individuelle Verantwortungsbewusstsein für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, für die Wahrung rechtlicher Bestimmungen sowie für die möglichen Folgen der eigenen Forschung ist die unabdingbare Voraussetzung für redliches und gesellschaftlich akzeptiertes wissenschaftliches Handeln. ²Alle an der Universität Mannheim wissenschaftlich Tätigen, einschließlich Gastwissenschaftlerinnen

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019.

² Hochschulrektorenkonferenz, „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998“ sowie „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013“.

³ Deutsche Forschungsgemeinschaft und Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V., „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung: Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“, 2014.

und Gastwissenschaftlern sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten, sowie die Studierenden sind daher verpflichtet,

1. nach den anerkannten Regeln des jeweiligen wissenschaftlichen Faches zu arbeiten, insbesondere wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden sowie bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen
2. Resultate zu dokumentieren,
3. die eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse konsequent zu hinterfragen,
4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
5. wissenschaftliches Fehlverhalten selbst zu vermeiden und Fehlverhalten anderer nicht zu dulden,
6. den Nutzen der eigenen Forschung sowie den möglichen Schaden durch Missbrauch der Forschungsergebnisse zu reflektieren und gegeneinander abzuwägen und
7. die im Folgenden beschriebenen sonstigen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

(2) ¹Jede Fakultät, Einrichtung und Arbeitsgruppe der Universität Mannheim hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. ²Die Fakultäten und Einrichtungen der Universität Mannheim sind aufgefordert, wissenschaftliches Fehlverhalten in der wissenschaftsbezogenen Ausbildung angemessen zu thematisieren und den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Studierende über die hier formulierten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten. ³Bei Studierenden geschieht dies regelmäßig in Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des Studiums. ⁴Dem wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den Studierenden soll dabei insbesondere die Wichtigkeit von Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit im wissenschaftlichen Zusammenhang sowie ein Bewusstsein für mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten vermittelt werden. ⁵Dies schließt die Pflicht ein, über das eigene wissenschaftliche Verhalten hinaus auch wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten anderer zu sein. ⁶Erfahrene wissenschaftlich Tätige aller Karriereebenen aktualisieren ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig.

(3) ¹Die Universität nimmt ihre institutionelle Verantwortung wahr und wirkt neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf die Schaffung und Stärkung eines Umfelds für die wissenschaftlich Tätigen und Studierenden hin, welches die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie rechtlicher und ethischer Standards fördert und wissenschaftlichem Fehlverhalten vorbeugt. ²Sie wird dabei insbesondere dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“

Rechnung tragen und bei der Bewertung wissenschaftlicher Leistungen sowie bei Auswahlentscheidungen die Qualität der Forschung als vorrangiges Kriterium gegenüber deren Quantität heranziehen.

§ 2 Sonstige Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Forschungsdesign; Rahmenbedingungen der Forschung

¹Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei Planung und Durchführung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand und machen ihn als solchen kenntlich. ²Zur Formulierung relevanter und geeigneter Forschungsfragen führen sie vorab eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen durch. ³Soweit möglich, wenden sie Methoden zur Vermeidung von bewussten und unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an. Soweit möglich und relevant soll berücksichtigt werden, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben, insbesondere mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm und die Ziele, bedeutsam sein können. ⁴Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen zudem bestehende Rechte und Pflichten, insbesondere gesetzliche Vorgaben und vertragliche Vereinbarungen mit Dritten. ⁵Vereinbarungen über erforderliche Nutzungsrechte holen wissenschaftlich Tätige zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben ein. ⁶Soweit gesetzliche, vertragliche und sonstige rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, steht die Nutzung von Daten den wissenschaftlich Tätigen zu, die sie erhoben haben. ⁷Sofern erforderlich, holen wissenschaftlich Tätige Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese den zuständigen Stellen vor.

(2) Offener wissenschaftlicher Diskurs

¹Forschungsergebnisse müssen konsequent auf ihre Richtigkeit überprüft werden. ²Der offene wissenschaftliche Diskurs dient diesem Ziel, indem Ergebnisse kritisch hinterfragt und aus anderem Sichtwinkel betrachtet werden. ³Wesentliche Elemente des offenen wissenschaftlichen Diskurses sind die Ermunterung zu wissenschaftlicher Kritik und Meinungsvielfalt unabhängig von der hierarchischen Stellung der Beteiligten, die Verpflichtung, die Priorität anderer an Ideen und Ergebnissen in Vergangenheit und Gegenwart anzuerkennen und zu zitieren, sowie die Förderung der Bereitschaft, sich mit sachbezogener Kritik in einem vorurteilsfreien Dialog auseinanderzusetzen und nachgewiesene oder selbst erkannte eigene Fehler und Irrtümer vorbehaltlos einzugestehen.

(3) Wissenschaftliche Publikationen

Vorbehaltlich anerkannter fachspezifischer Gepflogenheiten sind bei wissenschaftlichen Publikationen folgende Regeln zu beachten:

1. ¹Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. ²Die Entscheidung, Ergebnisse im Einzelfall nicht öffentlich zu machen, treffen wissenschaftlich Tätige in eigener Verantwortung unter Beachtung rechtlicher und ethischer Aspekte. ³Nach der Veröffentlichung

von Ergebnissen sollen, soweit dies möglich und zumutbar ist, auch die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software zur Verfügung gestellt und Arbeitsverläufe umfänglich dargelegt werden. ⁴Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht, soweit rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. ⁵Die Herkunft von Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. ⁶Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

2. ¹Die Bezeichnung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder Ergebnisse, einschließlich der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen, zukommen. ²Die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse ist nur unter expliziter Angabe der Originalarbeit vertretbar. ³Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden.

3. ¹Sind an einer wissenschaftlichen Arbeit mehrere Personen beteiligt, so muss bei der Veröffentlichung der Ergebnisse als Mitautorin oder Mitautor genannt werden, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu der Veröffentlichung und der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Arbeit geleistet hat. ²Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. ³Ein solcher Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich Tätige in wissenschaftserheblicher Weise
 - a) an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
 - b) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
 - c) der Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d) am Verfassen des Manuskripts
 mitgewirkt haben ⁴Wer keinen wesentlichen Beitrag zu der Veröffentlichung oder der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Arbeit geleistet hat, darf nicht als Mitautorin oder Mitautor genannt werden. ⁵Eine anderweitige Anerkennung eines solchen Beitrags, insbesondere im Rahmen von Vorworten und in Fußnoten, ist möglich. ⁶Eine „Ehrenautorenschaft“, beispielsweise allein aufgrund der Stellung als vorgesetzte Person oder als prüfende Person einer schriftlichen Studienarbeit, ist unzulässig. ⁷Eine Verständigung über die Reihenfolge der Mitautorinnen und Mitautoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens bei der Formulierung des Manuskripts, und anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets.

4. ¹Alle Mitautorinnen und Mitautoren müssen der finalen Fassung des Werks, das veröffentlicht werden soll, zustimmen. ²Die Zustimmung kann nur aus einem

hinreichenden Grund verweigert werden und muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. ³Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation hinsichtlich des Bereichs, für den die Mitautorin oder der Mitautor einen Beitrag geliefert hat, wissenschaftlichen Standards entspricht. ⁴Insofern ist die Mitautorin oder der Mitautor sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird. ⁵Darüber hinaus gilt die allgemeine Verpflichtung, wahrgenommenes Fehlverhalten anderer nicht zu dulden, insbesondere gegenüber den übrigen Mitautorinnen und Mitautoren einer gemeinsamen Veröffentlichung.

5. ¹Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse sollen die Ergebnisse sowie die Methoden ihres Zustandekommens möglichst vollständig und nachvollziehbar beschreiben. ²Wenn wissenschaftliche Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt, insbesondere bei der Entwicklung neuer Methoden.
6. ¹In wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt in der den fachwissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Art und Weise unter Nennung der Autorinnen und Autoren und der entsprechenden Publikationen kenntlich zu machen. ²Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse dürfen nur in klar ausgewiesener Weise wiederholt werden.
7. ¹Wird in Prüfungsverfahren, insbesondere in Promotions- und Habilitationsverfahren, eine Mitautorin oder ein Mitautor von Publikationen, die in der Prüfung bewertet werden sollen, zur prüfenden Person oder in ähnliche Funktion bestellt, so soll sichergestellt werden, dass für jede Mitautorin und jeden Mitautor mindestens eine weitere prüfende Person zusätzlich zu den sonst geltenden Regelungen die betroffene Prüfung begutachtet. ²Die Begründung für die Bestellung einer weiteren prüfenden Person ist in den Prüfungsunterlagen zu vermerken.
8. ¹Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. ²Die Qualität des Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. ³Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien oder Blogs in Betracht.
9. Wurden Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht und fallen wissenschaftlich Tätigen im Nachgang dazu Unstimmigkeiten oder Fehler auf, berichtigen sie

diese oder wirken in schwerwiegenden Fällen auf die Zurücknahme der Publikation hin.

10. In der empirischen Forschung sind folgende Grundsätze zusätzlich zu beachten:

- a) ¹Wissenschaftliche Untersuchungen müssen replizierbar sein. ²Demzufolge muss ihre Publizierung eine möglichst vollständige und hinreichend detaillierte Beschreibung der Methoden der Datenerhebung, der verwendeten Daten und Software, der statistischen Analyse sowie der Ergebnisse enthalten, die eine Nachprüfung durch Replikation erlaubt.
- b) ¹Forschungsdaten sollen nach ihrer Veröffentlichung für Reanalysen und weiterführende wissenschaftliche Zwecke weitergegeben werden, sofern der Weitergabe keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen. ²Entsprechendes gilt für Informationen, angewandte Methoden sowie die eingesetzte Software.
- c) ¹Bei der Interpretation und Veröffentlichung empirischer Ergebnisse sollen neben den Befunden, welche die Hypothese der Autorin oder des Autors stützen, auch solche Befunde berücksichtigt werden, die die eigene Hypothese in Frage stellen. ²Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. ³Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. ⁴Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- d) Wenn in mehreren Veröffentlichungen Daten aus derselben Datenerhebung genutzt werden, so muss in einer späteren Veröffentlichung auf vorangehende Veröffentlichungen zu diesem Datensatz explizit hingewiesen werden.

(4) Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

¹Die für ein Forschungsprojekt verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass sowohl die Daten, die als Grundlage für Veröffentlichungen, Patente und Entwicklungsarbeiten dienen (in der Regel Rohdaten) als auch die zugrundeliegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets in adäquater Weise gesichert und für einen angemessenen Zeitraum, in der Regel 10 Jahre beginnend mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs, aufbewahrt werden. ²Dürfen die Daten aufgrund einer Angemessenheitsprüfung nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum als 10 Jahre aufbewahrt werden, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar zu dokumentieren. ³Im Falle einer Aufbewahrung sind die Forschungsdaten zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien zu archivieren, soweit gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dem nicht

widersprechen. ⁴Die Forschungsdaten sind auch Kontrollorganen, insbesondere der „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“, zugänglich zu machen. ⁵Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Verpflichtungen zur öffentlichen Zugänglichmachung von Primärdaten von Seiten externer Förderinstitutionen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt. ⁶Die Universität stellt das Vorhandensein der Infrastruktur sicher, welche die Archivierung ermöglicht.

(5) Organisation

¹Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit einer entsprechenden Verantwortung einher. ²Alle Verantwortlichen, insbesondere das Rektorat, die Dekaninnen und Dekane sowie Institutsleitungen, tragen durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dazu bei, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung zu jedem Zeitpunkt eindeutig zugewiesen sind und dass gewährleistet ist, dass diese tatsächlich wahrgenommen werden. ³Dies schließt die Sicherstellung der angemessenen Betreuung von Qualifikationsarbeiten, der fachlichen Leitung von Forschungsprojekten sowie der Besetzung von Ombudspersonen und der Funktionsfähigkeit der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. ⁴Die Verantwortlichen wirken darauf hin, Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen in allen Bereichen der Universität zu verhindern. ⁵Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsprojekt Beteiligten müssen zu jedem Zeitpunkt im Vorhaben klar sein. ⁶Soweit erforderlich, werden Anpassungen vorgenommen, insbesondere, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt von Beteiligten verändert.

(6) Leistungs- und Bewertungskriterien

¹Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität der Forschungsarbeiten als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor deren Quantität haben. ²Quantitative Maßstäbe dürfen nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. ³Im Rahmen des höherrangigen Rechts sollen auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden, insbesondere besonderes Engagement in der Lehre oder der akademischen Selbstverwaltung. ⁴Verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten aufgrund persönlicher, familien- oder gesundheitsbedingter Ausfallzeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände sollen angemessen berücksichtigt werden.

(7) Wissenschaftlicher Nachwuchs

¹Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. ²Der wissenschaftliche Nachwuchs ist zu Beginn seiner Tätigkeit durch die betreuenden wissenschaftlich Tätigen auf die Einhaltung der Regeln gu-

ter wissenschaftlicher Praxis zu verpflichten. ³Die individuelle Betreuung und Förderung durch erfahrene wissenschaftlich Tätige während der gesamten Qualifikationsphase dient dabei auch der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(8) Zugang zu Forschungsdaten; Forschungsdatenrepositorium und Open Access

¹Im Rahmen eines Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Regelungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. ²Für die Verzeichnung, Ablage und Zurverfügungstellung von Primärdaten unterhält die Universität ein Forschungsdatenrepositorium (derzeit MADATA), das von den Mitgliedern der Universität Mannheim genutzt werden kann. ³Zur Förderung der Offenheit und Nachprüfbarkeit von Forschungsergebnissen bietet die Universität Mannheim die Möglichkeit, Forschungsergebnisse auf dem Publikationsserver der Universität im Open Access zu veröffentlichen. ⁴Die Universitätsbibliothek steht für eine Beratung in Publikationsfragen zur Verfügung.

(9) Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

¹Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Qualifikation von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. ³Sätze 1 und 2 gelten für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien entsprechend. ⁴Fremde Inhalte, zu denen wissenschaftlich Tätige als Gutachtende, als Gremienmitglieder oder in vergleichbarer Position Zugang erlangen, dürfen nicht eigenmächtig für eigene Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

(10) Weitere Fundstellen

¹Ergänzende Regelungen in anderen universitären Vorschriften sind zu beachten.

²Diese sind insbesondere

- a) zu Fragen der Personalauswahl die Leitlinien zur Gestaltung von attraktiven Arbeitsverhältnissen an der Universität Mannheim sowie der Berufungsleitfaden,
- b) hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter der Gleichstellungsplan einschließlich Chancengleichheitsplan,
- c) zu Fragen der Karriereförderung die Tenure-Track-Satzung und die Leitlinien zur Gestaltung von attraktiven Arbeitsverhältnissen an der Universität Mannheim, der Berufungsleitfaden und das Personalentwicklungskonzept der Universität Mannheim,
- d) hinsichtlich der Abschätzung von Forschungsfolgen das Statut der Ethikkommission der Universität Mannheim

in der jeweils geltenden Fassung. ³Vorgaben höherrangigen Rechts, insbesondere das grundgesetzlich verankerte Prinzip der Bestenauslese, bleiben daneben unberührt.

§ 3 Fachbezogene Statuten der Universität Mannheim zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis

¹Die Fakultäten der Universität Mannheim können disziplinabhängig auf Fakultäts- oder Fachbereichsebene die in § 2 dieser Satzung aufgeführten allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Form von fachspezifischen Statuten oder Standards konkretisieren, etwa im Hinblick auf die Zitierung fremder Texte, die Erstellung von schriftlichen Arbeiten (insbesondere auch wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten), die öffentliche Zugänglichmachung von Primärdaten oder Ähnlichem.

²Ein niedrigerer Standard als durch diese Richtlinie darf darin nicht festgelegt werden.

³Die Statuten sollen sowohl für den Bereich der Forschung als auch der Lehre gelten.

⁴Sie sollen in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4 Ansprechpersonen

¹Die Ombudspersonen im Sinne der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Mannheim stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Universität als Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis zur Verfügung. ²Daneben können sich Mitglieder und Angehörige der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Die Regelung des Umgangs mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt durch eine eigenständige Satzung.

(2) Soweit Regelungen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, denen eine wissenschaftlich tätige Person angehört, geringere Standards guter wissenschaftlicher Praxis vorsehen, ist die betroffene Person dennoch an die Vorgaben dieser Richtlinien gebunden.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim vom 8. Dezember 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 24.03.2013



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 24. März 2023

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Mannheim am 22. März 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	1
1. Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	2
§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten	2
2. Abschnitt: Organe.....	3
§ 2 Ombudsperson.....	3
§ 3 Kommission.....	4
3. Abschnitt: Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens....	5
§ 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften.....	5
§ 5 Vorprüfung durch die Ombudsperson	6
§ 6 Kommissionsverfahren.....	6
§ 7 Entscheidung; Aufbewahrung von Akten.....	8
§ 8 Weiteres Verfahren	8
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 9 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen	9
Anlage: Mögliche Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	11

Vorbemerkung

¹Die wissenschaftliche Redlichkeit aller an einer Universität wissenschaftlich Tätigen sowie der Studierenden stellt einen unverzichtbaren Pfeiler erfolgreicher Wissenschaft dar. ²Die Universität Mannheim bekennt sich zu den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹ und den

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019.

Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen². ³Vor diesem Hintergrund regelt diese Satzung den Umgang der Universität Mannheim mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. ⁴Die nachstehenden Regelungen beruhen auf den vorgenannten Vorschlägen und Empfehlungen und konkretisieren diese. ⁵Im Übrigen berücksichtigen die nach dieser Satzung zuständigen Stellen bei ihrer Arbeit die „Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim“ in der jeweils geltenden Fassung.

1. Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder erforderliche Angaben unterlassen werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch

- a) das Erfinden von Daten,
- b) das Verfälschen von Daten oder Ergebnissen oder die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) unrichtige oder unvollständige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen;

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch:

- a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere im Kontext von Begutachtungsverfahren, Gremienmitgliedschaften und Vorgesetztenverhältnissen (Ideendiebstahl),

² Hochschulrektorenkonferenz, Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998; Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013.

- c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts,
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
 4. Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt;
 5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
 6. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Erheben von falschen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen einen Dritten; § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
1. aktiver Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer,
 2. Duldung eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wie des Erfindens oder Verfälschens von Daten, durch andere,
 3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2. Abschnitt: Organe

§ 2 Ombudsperson

(1) ¹Der Senat bestellt eine Professorin oder einen Professor als Ansprechperson für Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Ombudsperson) sowie eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Stellvertretung; die Stellvertretung nimmt für den Fall der Befangenheit, deren Besorgnis oder der Verhinderung die Aufgaben der Ombudsperson wahr. ²Als Ombudsperson oder Stellvertretung kann nur bestellt werden, wer in diesem Verfahren nicht selbst zu einschlägigem Handeln, insbesondere als Mitglied des Rektorats oder Dekanats oder sonstige Person mit

Leitungsaufgabe, verpflichtet ist. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Eine insgesamt einmalige Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. ²Sie soll zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beitragen.

(3) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität haben einen Anspruch darauf, die Ombudsperson im Rahmen der Dienstzeiten persönlich zu sprechen. ²Die dienstlichen Kontaktdaten der Ombudsperson werden auf dem Internetauftritt der Universität bekanntgegeben. ³Die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden, bleibt unberührt.

(4) ¹Die Ombudsperson erhält von der Universität die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson werden vorgesehen.

§ 3 Kommission

(1) ¹Der Senat bestellt eine ständige „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (Kommission). ²Ihr gehören an

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

³Die Amtszeit des Mitglieds gemäß Satz 2 Nummer 4 beträgt ein Jahr, bei den übrigen Mitgliedern zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung können kraft Amtes mit beratender Stimme wie Mitglieder an den Beratungen der Kommission teilnehmen. ⁶Sie sind wie Mitglieder einzuladen. ⁷Zur Unterstützung der Kommissionsarbeit kann die Kommission geeignete Personen hinzuziehen, die an dem Verfahren wie ein Kommissionsmitglied mit beratender Stimme mitwirken.

(2) Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Professorin oder einen Professor als Vorsitz sowie eine Stellvertretung.

(3) Die Kommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

3. Abschnitt: Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die Ombudsperson und die Kommission bestimmen das Verfahren zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Beachtung des Grundgedankens der Unschuldsvermutung nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit diese Satzung keine abschließenden Vorgaben enthält. ²Die §§ 20, 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. ³Die Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim gilt für die Ombudsperson und die Kommission nicht.

(2) Anonymen Hinweisen kann dann nachgegangen werden, wenn diese ein Mindestmaß an Glaubhaftigkeit aufweisen.

(3) ¹Die Ombudsperson und die Kommission bedienen sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halten; § 26 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ²Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind die berechtigten Interessen der Person, gegen die sich ein Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet (betroffene Person), der Person, die Informationen über ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben hat (hinweisgebende Person), sowie Dritter zu wahren. ³Die betroffene Person und die hinweisgebende Person erhalten in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit diese nicht rechtsmissbräuchlich scheint.

(4) ¹Die betroffene Person hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. ²Die Akteneinsicht ist in einem der Vorschrift des § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechenden Umfang zu gewähren. ³Die Akteneinsicht kann insbesondere verweigert werden

1. aus ermittlungstaktischen Gründen sowie
2. zum Schutz der Identität der hinweisgebenden Person oder anderer Personen, denen Vertraulichkeit zugesagt worden ist.

(5) Das Verfahren soll in allen Abschnitten zügig durchgeführt werden.

(6) ¹Im Verfahren ist die Vertraulichkeit, insbesondere hinsichtlich der Beteiligten und der bisherigen Erkenntnisse, zu wahren; Absatz 4, § 7 Absätze 2 und 3 sowie § 8 bleiben unberührt. ²Tritt die hinweisgebende Person selbst mit ihren Vorwürfen an die Öffentlichkeit, kann die Vertraulichkeit des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend eingeschränkt werden. ³Auch im Übrigen setzen sich die für

das Verfahren zuständigen Stellen nach Möglichkeit für den Schutz hinweisgebender und betroffener Personen vor negativen Folgen vor Abschluss des Verfahrens ein.

(7) Bei gleichzeitig anhängigen gerichtlichen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, kann die Ombudsperson für die Vorprüfung, die Kommission für das Kommissionsverfahren das Ruhen des Verfahrens längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss der Gerichtsverfahren beschließen.

(8) Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist jederzeit möglich, wenn ein neuer Verdacht geäußert wird oder neue Tatsachen bekannt werden, auch wenn ein Verfahren zuvor durch die Ombudsperson oder die Kommission eingestellt wurde.

§ 5 Vorprüfung durch die Ombudsperson

(1) ¹In der Vorprüfung wird die Identität der hinweisgebenden Person ohne deren Einverständnis der betroffenen Person nicht offenbart. ²Die Ombudsperson weist die hinweisgebende Person zu Beginn des Vorprüfungsverfahrens darauf hin, dass im Falle einer Übermittlung an die Kommission eine Offenlegung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch ohne deren Einverständnis möglich ist.

(2) ¹Die Ombudsperson beurteilt den Vorgang in freier Beweiswürdigung. ²Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, übermittelt sie den Vorgang unter Wahrung der Vertraulichkeit der Kommission zur weiteren Untersuchung. ³Andernfalls stellt sie das Verfahren ein und teilt dies der hinweisgebenden Person mit.

(3) ¹Die hinweisgebende Person kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Einstellung beim Vorsitz der Kommission einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung der Ombudsperson stellen. ²Die Kommission soll die hinweisgebende Person vor einer Entscheidung anhören. ³Die Entscheidung der Kommission wird der hinweisgebenden Person unter Angabe der Gründe mitgeteilt. ⁴Gibt die Kommission dem Antrag statt, wird gleichzeitig das Kommissionsverfahren eröffnet.

§ 6 Kommissionsverfahren

(1) Für das Kommissionsverfahren finden die §§ 89 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Mit Zugang der Unterlagen der Vorprüfung beim Vorsitz der Kommission wird ein Kommissionsverfahren eröffnet; § 5 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. ²Die Kommission teilt dem Rektorat die Eröffnung eines Kommissionsverfahrens mit und gibt der betroffenen Person unverzüglich in geeigneter Weise unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher, mündlicher Verhandlung. ²Über einfache Gegenstände kann sie im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Kommissionsmitglied widerspricht. ³Die betroffene Person ist in der Regel mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen. ⁴Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) ¹Soweit Sachverständige hinzugezogen werden, kann diesen zugesichert werden, dass ihre Identität der betroffenen Person und der hinweisgebenden Person nicht offengelegt wird, soweit dies eine sachgerechte Verteidigung der betroffenen Person nicht unzumutbar erschwert. ²Die Sachverständigen sind in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass im Falle anschließender Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozesse eine Offenlegung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch ohne deren Einverständnis möglich ist.

(5) Vom Vorsitz der Kommission können Beschäftigte des Verwaltungsbereichs, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, hinzugezogen und ihnen der Sachvortrag übertragen werden.

(6) ¹In Fällen der zeitweisen Abwesenheit sowie des dauerhaften Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission entscheidet die Kommission darüber, ob Verfahrensschritte zu wiederholen sind. ²Ein Verfahrensschritt ist zu wiederholen, wenn andernfalls eine sachgerechte Entscheidung der Kommission nicht gewährleistet werden kann. ³Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn eine Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder an dem jeweiligen Verfahrensschritt teilgenommen hat.

(7) ¹Die Identität der hinweisgebenden Person wird der betroffenen Person nur offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere wenn die Glaubwürdigkeit und Motive der hinweisgebenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. ²Hierüber entscheidet die Kommission auf Antrag der betroffenen Person nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) ¹Die Kommission kann den Gegenstand des Kommissionsverfahrens erweitern, wenn ihr weitere Verdachtsmomente hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens der betroffenen Person zur Kenntnis gelangen. ²Eine Vorprüfung gemäß § 5 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht erforderlich. ³Die betroffene Person ist von der Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes zu informieren.

(9) ¹Die Kommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch tätig werden, wenn Informationen über ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden. ²Eine Vorprüfung gemäß § 5 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 7 Entscheidung; Aufbewahrung von Akten

(1) ¹Die Kommission beurteilt in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und wie schwer es gegebenenfalls wiegt. ²Soweit sie kein wissenschaftliches Fehlverhalten feststellen kann, stellt sie das Verfahren ein.

(2) ¹Sie erstellt einen Bericht über ihre Feststellungen und deren tragende Gründe. ²In dem Bericht kann die Kommission Maßnahmen vorschlagen, um ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu ahnden oder die Rechte der hinweisgebenden Person und Dritter zu wahren. ³Der Bericht ist dem Rektorat und der betroffenen Person zu übermitteln; Teile des Berichts können unkenntlich gemacht werden, soweit dies zum Schutz der hinweisgebenden Person erforderlich ist und kein berechtigtes Interesse der betroffenen Person entgegensteht

(3) ¹Der hinweisgebenden Person ist mitzuteilen, ob die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt hat. ²Die Kommission kann der hinweisgebenden Person ferner die wesentlichen Gründe ihrer Beurteilung mitteilen, soweit nicht berechnigte Interessen der betroffenen Person entgegenstehen; der betroffenen Person ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(5) Die Akten des Kommissionsverfahrens werden maximal 30 Jahre aufbewahrt.

§ 8 Weiteres Verfahren

(1) ¹Wurde kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, soll von der Universität in ihrem Einflussbereich sichergestellt werden, dass der betroffenen Person aus den Vorwürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die hinweisgebende Person, es sei denn, die Anzeige der Vorwürfe ist nicht in gutem Glauben erfolgt; eventuelle Nachteile, auf welche die Universität keinen Einfluss hat, insbesondere Strafanzeigen der betroffenen Person gegen die hinweisgebende Person, bleiben unberührt.

(2) ¹Hat die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, prüft das Rektorat die Notwendigkeit von Maßnahmen, um ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu ahnden oder die Rechte der hinweisgebenden Person und Dritter zu wahren.

(3) ¹Soweit erforderlich informiert das Rektorat andere zuständige Stellen innerhalb der Universität, insbesondere die betroffene Fakultät und die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten, über den Ausgang des Verfahrens. ²Der Bericht der Kommission kann an diese Stellen übermittelt werden; dabei sind das Informationsinteresse der zuständigen Stellen im Hinblick auf zu treffende Maßnahmen, insbesondere den Entzug akademischer Grade oder organisatorische Änderungen, und die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen.

(4) ¹Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit den anderen zuständigen Stellen, ob und inwieweit andere Personen aus der Wissenschaft, insbesondere frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sowie Koautorinnen und Koautoren, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien sowie die Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind. ²Für eine Mitteilung muss ein begründetes Interesse der empfangenden Stelle festgestellt werden.

(5) ¹Die zuständigen Stellen leiten je nach Sachverhalt die gebotenen Maßnahmen nach Hochschul-, Prüfungs-, Arbeits-, Beamten-, Zivil- oder Strafrecht oder aufgrund sonstiger Rechtsgrundlagen ein. ²Auf die ergänzenden Hinweise in der Anlage zu dieser Satzung wird ergänzend verwiesen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Verfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Einleitung einer Vorprüfung im Sinne des § 5 dieser Satzung oder einem selbständigen Tätigwerden der Kommission im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 1 beginnen.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 8. Dezember 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2014, S. 13ff.) außer Kraft. ²Sie gilt fort für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben. ³Diese Verfahren werden nach den Vorgaben der vorgenannten außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

(3) ¹Die Ombudsperson, die aufgrund der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 8. Dezember 2014 gewählt wurde, führt ihr Amt unbeschadet der Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 4 bis zum Ende ihrer Amtszeit fort. ²Sie gilt als Ombudsperson im Sinne des § 2 dieser Satzung. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die gewählte Stellvertretung der Ombudsperson.

(4) ¹Die Mitglieder der ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die aufgrund der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 8. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung wurden, führen ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtszeit fort. ²Sie gelten als Mitglieder der Kommission im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2 und 4 dieser Satzung. ³Das Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellen. ⁴Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 beginnt die Amtszeit dieses Mitglieds am Tag der Bestellung durch den Senat und endet gleichzeitig mit den Amtszeiten der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die gewählten Stellvertretungen.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 24.03.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

Anlage: Mögliche Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die nachfolgende nicht abschließende Aufstellung möglicher Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Die jeweiligen Folgen müssen sich in der Praxis nach den Gegebenheiten des Einzelfalles, insbesondere der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, richten. Die Zuständigkeiten und Verfahren richten sich jeweils nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen einschließlich universitärer Satzungen, insbesondere Promotionsordnungen und Habilitationsordnung, und werden durch die nachstehende Aufstellung nicht verändert.

I. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen

Soweit die betroffene Person Beschäftigter oder Beschäftigte an der Universität ist, dürften zunächst stets dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

1. Dienstrechtliche Konsequenzen bei Beamten und Beamtinnen:

Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung folgender Disziplinarmaßnahmen:

- a) Verweis,
- b) Geldbuße,
- c) Gehaltskürzung,
- d) Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
- e) Entfernung aus dem Dienst,
- f) Kürzung des Ruhegehalts,
- g) Aberkennung des Ruhegehalts.

2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Angestellten:

a) Abmahnung

Die Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll. Die Personalabteilung sollte frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden.

b) Kündigung

Eine Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerer wiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen. In einem solchen Fall ist unverzüglich Kontakt mit der Personalabteilung aufzunehmen.

c) Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung sollte angestrebt werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden. Auch in diesem Fall sollte die Personalabteilung frühzeitig eingebunden werden.

II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Universität nur gezogen werden, sofern sie der betroffenen Person den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorinnengrades oder Doktorgrades
2. Entzug der Lehrbefugnis.
3. Prüfungen werden im Nachhinein als nicht bestanden erklärt.
4. Entzug des Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrades.

III. Hausrechtliche Konsequenzen

In entsprechend schwerwiegenden Fällen käme die Erteilung eines Hausverbots in Betracht.

IV. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
2. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
3. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
4. Schadensersatzansprüche des Landes Baden-Württemberg, der Universität Mannheim oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

V. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des

Strafgesetzbuches (StGB), sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt.
Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist mit dem Rektorat abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 132a Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

2. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 202a StGB: Ausspähen von Daten,

§ 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen,

§ 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse,

3. Vermögensdelikte

§ 242 StGB: Diebstahl,

§ 246 StGB: Unterschlagung,

§ 263 StGB: Betrug,

§ 264 StGB: Subventionsbetrug,

§ 266 StGB: Untreue,

4. Urkundenfälschung

§ 267 StGB: Urkundenfälschung,

§ 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen,

5. Sachbeschädigung

§ 303 StGB: Sachbeschädigung,

§ 303a StGB: Datenveränderung,

§ 303b StGB: Computersabotage,

§ 304 StGB: gemeinschädliche Sachbeschädigung,

6. Straftaten im Amt

§ 331 StGB: Vorteilsannahme,

§ 332 StGB: Bestechlichkeit,

7. Urheberrechtsverletzungen

§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim

vom **24. März 2023**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 22. März 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim beschlossen.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus	2
§ 2 Aufgaben.....	2
§ 3 Gliederung des Instituts.....	2
§ 4 Angehörige des Instituts.....	3
§ 5 Organe des Instituts; Verfahren	3
§ 6 Institutsvorstand	3
§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor; Stellvertretung .	4
§ 8 Leitungen der Teilambulanzen und der Labore.....	4
§ 9 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal	5
§ 10 Benutzung.....	5
§ 11 Schlussbestimmungen	6

§ 1 Rechtsstatus

Das Otto-Selz-Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie (Institut) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim.

§ 2 Aufgaben

¹Das Institut dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie und Psychotherapie. ²Es nimmt diese Aufgabe insbesondere wahr durch

1. die Herstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für Projekte auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie und Psychotherapie,
2. die fachliche Zusammenarbeit und den Austausch mit vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland,
3. die Förderung des Wissenstransfers in die Gesellschaft durch angewandte Forschung und Beratung,
4. Fort- und Weiterbildungsangebote auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie und Psychotherapie,
5. die Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie und Psychotherapie,
6. die Unterstützung der Fakultät für Sozialwissenschaften im Bereich der Lehre bei der Durchführung psychologischer Studiengänge im Rahmen der für diese geltenden Regelungen.

³Das Institut nimmt die Aufgaben einer Hochschulambulanz im Sinne des § 117 SGB V wahr. ⁴Weiterhin pflegt es im Selz-Archiv den Nachlass von Otto Selz.

§ 3 Gliederung des Instituts

¹Das Institut gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Hochschulambulanz,
2. das Labor für Klinische Psychophysiologie der Professur Klinische und Biologische Psychologie und Psychotherapie und gegebenenfalls weitere mit Einverständnis des Rektorats eingerichtete Labore,
3. Selz-Archiv.

²Der Bereich Hochschulambulanz gliedert sich in mehrere Teilambulanzen (Teilbereiche). ³Die Bereiche werden im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben, insbesondere der Abrechnung mit den Krankenkassen, durch dem Institut zentral zugeordnetes Personal unterstützt; dies kann insbesondere eine Geschäftsführung, ein Sekretariat und technisches Personal umfassen.

§ 4 Angehörige des Instituts

Angehörige des Instituts sind

1. die Inhaberinnen und Inhaber der Professuren im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität,
2. Beschäftigte der Universität, die durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Institut, seinen Untergliederungen oder seinen Projekten zugeordnet sind,
3. auf Beschluss des Institutsvorstands weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Mannheim.

§ 5 Organe des Instituts; Verfahren

(1) Organe des Instituts sind:

1. der Institutsvorstand,
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,
3. die Leitungen der Teilambulanzen,
4. die Leitungen der Labore.

(2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Grundordnung über das Verfahren sowie die Verfahrensordnung der Universität Mannheim ergänzende Anwendung.

(3) ¹Herrscht bei Beschlüssen des Institutsvorstands Stimmgleichheit, trifft das Rektorat eine abschließende Entscheidung anstelle des Institutsvorstands. ²Beschlüsse, welche die Zuordnung, die Bezeichnung oder Behandlungsschwerpunkte einer Teilambulanz oder die Ausrichtung eines Labors betreffen, sind dem Rektorat unverzüglich anzuzeigen; Gleiches gilt für Beschlüsse, welche die Ressourcenaufteilung zwischen den Teilambulanzen oder den Laboren wesentlich verändern. ³Das Rektorat kann Beschlüsse im Sinne von Satz 2 abändern, falls dies im Hinblick auf bestehende rechtliche Pflichten, insbesondere Berufungszusagen, oder Interessen der Universität erforderlich scheint.

§ 6 Institutsvorstand

(1) Der Institutsvorstand besteht aus den Inhaberinnen und Inhabern der Professuren im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität.

(2) Aufgaben des Institutsvorstands sind:

1. die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere die Festlegung des Programms der Institutsarbeit und die Durchführung von Forschungsvorhaben des Instituts,
2. die Absprache von Forschungs- und Behandlungsschwerpunkten der einzelnen Teilbereiche zur effektiven Nutzung von Ressourcen,
3. die Koordinierung der Projekte des Instituts,
4. die Beantragung und Verwendung der Sach- und Personalmittel des Instituts.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor; Stellvertretung

(1) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsvorstands ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. ²Sie oder er wird vom Institutsvorstand für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ³Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor repräsentiert das Institut gegenüber Dritten. ²Sie oder er leitet das Selz-Archiv und führt die laufenden Geschäfte des Instituts nach Maßgabe der Beschlüsse des Institutsvorstands.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zentral zugeordneten Beschäftigten; § 8 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Im Verhinderungsfall wird die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor durch ein von ihr oder ihm benanntes anderes Mitglied des Institutsvorstands vertreten.

§ 8 Leitungen der Teilambulanzen und der Labore

(1) ¹Leiterinnen und Leiter der Teilambulanzen sind diejenigen Inhaberinnen oder Inhaber der Professuren im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität, denen diese Aufgabe insbesondere im Rahmen des Berufungsverfahrens von der Universität übertragen wurde. ²Über die Zuordnung und Bezeichnung der Teilambulanzen entscheidet der Institutsvorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der betroffenen Teilambulanz unter Einhaltung einschlägiger Verpflichtungen, welche die Universität in diesem Zusammenhang eingegangen ist, insbesondere Berufungszusagen.

(2) ¹Das Labor für Klinische Psychophysiologie der Professur Klinische und Biologische Psychologie und Psychotherapie wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur Klinische und Biologische Psychologie und Psychotherapie geleitet.

²Über die Leitungen der weiteren Labore entscheidet das Rektorat im Rahmen der Erteilung seines Einverständnisses im Sinne von § 3 Satz 1 Nummer 2.

(3) ¹Die Leitungen der Teilambulanzen und der Labore legen für die jeweilige Teilambulanz oder das jeweilige Labor eigene Forschungs- und Behandlungsschwerpunkte unter Beachtung der Beschlüsse des Institutsvorstands fest. ²Sie sind für die Umsetzung der in ihren Bereich oder Teilbereich fallenden Projekte des Instituts verantwortlich. ³Sie sind jeweils Vorgesetzte oder Vorgesetzter derjenigen Beschäftigten, die der jeweiligen Teilambulanz oder dem jeweiligen Labor zugeordnet sind.

§ 9 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 Nummer 4 vom Vorstand festgelegte interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel sowie die Abrechnung von Therapieleistungen aus den Teilambulanzen mit den Krankenkassen. ²Stellen, die dem Institut zentral zugeordnet sind, sind für alle Bereiche und weiteren Untergliederungen des Instituts zuständig, soweit keine anderen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen getroffen wurden. ³Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ⁴§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 10 Benutzung

(1) ¹Die Institutseinrichtungen stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, zur Benutzung zur Verfügung. ²Dies umfasst insbesondere Mitglieder der Fakultät für Sozialwissenschaften, die im Rahmen der angebotenen Studiengänge im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie Lehre erbringen oder an Veranstaltungen eines solchen Studiengangs teilnehmen, die in Zusammenarbeit mit dem Institut angeboten werden. ³Dies gilt vorbehaltlich der vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.

(2) Andere Personen können mit Zustimmung des Institutsvorstands ebenfalls zur Benutzung zugelassen werden, soweit hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben einer Hochschulambulanz im Sinne des § 117 SGB V können Benutzungsberechtigte im Sinne der Absätze 1 und 2 auch Dritte in den Einrichtungen des Instituts behandeln.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung treffen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Angewandte Psychologie – Mannheimer Zentrum für Arbeit und Gesundheit – der Universität Mannheim vom 2. April 2007 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2007, S. 19ff.), zuletzt geändert am 22. September 2010 (BekR Nr. 30/2010, S. 9), außer Kraft.

(2) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung endet die Angehörigeneigenschaft aller Angehörigen im Sinne der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Angewandte Psychologie – Mannheimer Zentrum für Arbeit und Gesundheit – der Universität Mannheim. ²Ehemalige Angehörige im Sinne von Satz 1 können mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors Forschungsvorhaben zu Ende führen. ³Bis zu einer anderweitigen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelung gelten bisherige Angehörige, die dem Otto-Selz-Institut für Angewandte Psychologie – Mannheimer Zentrum für Arbeit und Gesundheit – der Universität Mannheim durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis zugeordnet sind, im Rahmen dieser Satzung als Personal des Otto-Selz-Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim; im Übrigen bleiben das Statusverhältnis der Betroffenen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Berufungs- und Bleibezusagen sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen unberührt.

(3) ¹Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 hat der Inhaber der Professur für Klinische und Biologische Psychologie und Psychotherapie ab dem Inkrafttreten dieser Satzung das Amt des geschäftsführenden Direktors bis auf Weiteres inne. ²Dieses Amt wird beendet durch

1. den Verlust der Mitgliedschaft des Professors an der Universität Mannheim,
2. mit dem Eintritt in den Ruhestand des Professors,
3. durch Niederlegung des Amtes oder
4. durch Beschluss des Rektorats.

³Das Rektorat muss über einen Beschluss im Sinne von Satz 2 Nummer 4 beraten, falls dies von mindestens der Hälfte der weiteren Leiterinnen und Leiter der

Teilambulanzen oder von mindestens zehn Angehörigen des Instituts beantragt wird; ein weiterer Antrag ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung über den letzten Antrag möglich. ⁴Nach Beendigung des Amtes ist unverzüglich eine Wahl gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 durchzuführen. ⁵Im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß Landesdisziplinargesetz ruht das Amt als geschäftsführende Direktorin oder als geschäftsführender Direktor; in diesem Fall bestimmt das Rektorat eine Stellvertretung für die Zeit des Ruhens des Amtes.

(4) Stellenzuordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 24.3.23



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate an der Universität Mannheim

Vom **24. März 2023**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33, § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 22. März 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **24. März 2023**

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Prüfungsordnungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sowie Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge, Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge und Prüfungsordnungen der Externenprüfungen.

2. Prüfungsordnung

Eine der Prüfungsordnungen im Sinne von Nummer 1.

3. Digital unterstützte Kurzhausarbeit

¹In einer digital unterstützten Kurzhausarbeit zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²Bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten erfolgt die Übermittlung der Prüfungsaufgaben und der von den Studierenden am Computer oder handschriftlich erstellten Bearbeitungen elektronisch. ³Soweit bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden, handelt es sich um elektronische Prüfungen; wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Halbsatz 1 für diesen Teil entsprechend. ⁴Im Übrigen handelt es sich um schriftliche Prüfungen.

4. Elektronische Aufsichtsarbeit

¹In einer elektronischen Aufsichtsarbeit zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²Die Prüfungsfragen in einer elektronischen Aufsichtsarbeit werden an einem Computerbildschirm angezeigt. ³Die Antworten sind sogleich an diesem Computer einzugeben. ⁴Elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, die unter Aufsicht der Universität durchgeführt werden; die Aufsicht kann in Präsenz vor Ort oder online

erfolgen; die Vorgaben der §§ 32a und 32b LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

5. Digital unterstützte mündliche Prüfung

Digital unterstützte mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche und vergleichbare Prüfungsformen, die mit Hilfe technischer Mittel über geeignete Software als Videokonferenz durchgeführt werden.

6. Digitale Prüfungsformate

Als digitale Prüfungsformate im Sinne dieser Satzung gelten digital unterstützte Kurzhäuserarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsaufgaben und Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

Artikel 2

Erprobung digitaler Prüfungsformate

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Die in einer der Prüfungsordnungen vorgesehene Form einer Prüfung kann zur Erprobung durch ein digitales Prüfungsformat ersetzt sowie der Umfang der Prüfung angepasst werden, falls

1. die ersetzte und die ersetzende Prüfungsform in gleicher Weise geeignet sind, die mit der Prüfung abzurufenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Prüfung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Prüfungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen; Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Kurzhäuserarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen;
2. kein Prüfling, der zu dieser Prüfung angemeldet ist, widerspricht; eine entsprechende Erklärung ist innerhalb einer vom Studienbüro gesetzten Frist bei diesem abzugeben; das Studienbüro kann eine bestimmte Form der Erklärung vorgeben.

²§§ 32a und 32b Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.

(2) ¹Die Entscheidung über einen Wechsel der Prüfungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem für den betroffenen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ²Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ³Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung, die einem der vom Geltungsbereich dieser Satzung umfassten Semester zugehörig sind, getroffen werden.

(3) ¹Digitale Prüfungsformate können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. ²Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren in elektronischen Prüfungen treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsarten werden um die elektronische Art erweitert, soweit diese Prüfungsart in den Prüfungsordnungen noch nicht aufgenommen ist.

(5) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung unberührt.

§ 2 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten und elektronischen Prüfungen

(1) ¹Die Studierenden haben bei digitalen Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer sowie die Aufsicht der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(2) ¹Werden digitale Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§ 32b LHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(3) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(4) ¹Soweit elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort durchgeführt werden und soweit dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf den Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Safe-Exam-Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ²Beenden Studierende den Safe-Exam-Browser während der Bearbeitungszeit, wird dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung gewertet. ³Die Studierenden können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen wählen, ob sie eigene Endgeräte oder ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁴Soweit Studierende ein

Endgerät der Universität nutzen wollen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Notebook-Ausleihe der Universität zu wenden.

§ 3 Ergänzende Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern

¹Ergänzend zu den in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen digital unterstützten oder elektronischen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 4 Digitale Kurzhausarbeiten und ähnliche Prüfungsformate

(1) ¹Bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten und vergleichbaren digitalen Prüfungsformaten wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen. ²Diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden. ³Es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann.

(2) ¹Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“, bei Bewertungen nach Punkten in juristischen Studiengängen mit 0 Punkten sowie bei Studienleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ²Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten und vergleichbaren digitalen Prüfungsformaten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben.

(4) Im Übrigen finden auf digital unterstützte Kurzhausarbeiten und vergleichbare digitale Prüfungsformate die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Klausuren entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Sie findet ausschließlich Anwendung auf Prüfungen, die dem Frühjahrs-/Sommersemester 2023, dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 und dem Frühjahrs-/Sommersemester 2024 zuzurechnen sind.
- (3) Abweichend von Artikel 2 § 1 Absatz 2 Satz 2 müssen die Informationen über Entscheidungen über einen Wechsel der Prüfungsform sowie Anpassungen des Umfangs im Sinne des Artikel 2 § 1 Absatz 2 Satz 2 für das Frühjahrs-/Sommersemester 2023 spätestens bis zum 31. März 2023 erfolgen.
- (4) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft. Prüfungsverfahren im Sinne von Absatz 2, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch nicht beendet sind, werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 24.03.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom **24. März 2023**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 22. März 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil II, S. 14ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 37f.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.

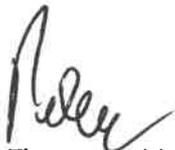
Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2023/2024. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **24.3.2023**



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Satzung zur Anpassung der Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim

vom **24. März 2023**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 22. März 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

2. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science)

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil I, S. 12ff.), zuletzt geändert am 13. Dezember 2021 (BekR Nr. 12/21, S. 4ff.), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 2 Fristen

- (1) Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).“

Artikel 2

2. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science)

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) vom 10.

Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil I, S. 19ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/21, S. 43f.), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Artikel 1 und 2 finden erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2023/2024. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 24.03.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Anpassung der Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge der
Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim**

vom **24. März 2023**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 22. März 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

2. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Political Science

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Political Science vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020 Teil I, S. 102ff), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 47ff.), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) und Master of Science (M.Sc.) „Klinische Psychologie und Psychotherapie“

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) und Master of Science (M.Sc.) „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vom 03. Februar 2023 (BekR Nr. 02/2023; S. 4ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Die außerkraftgetretene Satzung gilt darüber hinaus fort für Vergabeverfahren zu noch angebotenen höheren Fachsemestern des auslaufenden Studiengangs Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“).“

Artikel 3

3. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020 Teil I, S. 109ff), zuletzt geändert am 08. Dezember 2022 (BekR Nr. 08/2022, S. 26), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 4

2. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“)

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 116ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 51ff.) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.

§ 8 Absatz 2 der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) und Master of Science (M.Sc.) „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ bleibt unberührt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

- (2) Artikel 1 bis 4 finden erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2023/2024. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 24.03.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Anpassung der Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge der Fakultät für
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim**

vom **24. März 2023**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 22. März 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

**2. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung
und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Mannheim Master in Data Science (M.Sc.)**

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil II, S. 21ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/21, S. 89f.), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 2

**2. Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)**

Die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020 Teil II, S. 35ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 12/21, S. 87f.), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „31. Mai“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Artikel 1 und 2 finden erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2023/2024. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 24.03.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science)

vom **24. März 2023**

Aufgrund der §§ 59 Absatz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 22. März 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im weiterbildenden Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) vom 10. Dezember 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 28/2019, S. 6 ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen der Satzung

1. § 4 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 4 wird die Angabe „mindestens mit der Note „4,0“ (ausreichend)“ durch die Angabe „mit „bestanden““ ersetzt.

b. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„⁶Bei der Zugangsprüfung handelt es sich um eine Studienleistung, die mit „(nicht) bestanden“ bewertet wird.

c. In Satz 7 wird die Angabe „in allen Einzelleistungen mindestens die Note „4,0“ (ausreichend) erreicht wurde“ durch die Angabe „alle Einzelleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden“ ersetzt.

d. In Satz 8 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst: „ein Motivationsschreiben.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für jeden Bewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von

15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ⁴Maximal können 30 Punkte erreicht werden.

2. ¹Für die Abschlussnote des zuletzt erworbenen Studienabschlusses können maximal 60 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 60 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt.

3. ¹Für ein von dem Bewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 10 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 8 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 4 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 2 Punkte. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium Taxation, die Gründe für die Wahl des Master-Studiums an der Universität Mannheim, der Mehrwert für die Kohorte, den der Bewerber leistet und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang.“

c. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 100 Punkte. ²Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der jeweiligen Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Mannheim Master of Taxation“ (Master of Science) ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Bewertung von Motivationsschreiben im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Bewerbungsverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beginnen.

Ausgefertigt:

Mannheim, 24.03.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) und Master of Science (M.Sc.) „Klinische Psychologie und Psychotherapie“

vom **24. März 2023**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) sowie § 9 Absatz 4 Sätze 5 und 6 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) hat der Senat der Universität Mannheim am 22. März 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) und Master of Science (M.Sc.) „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vom 03. Februar 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2023, S. 4 ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Auswahlatzung

In § 4 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „Hochschule im In- und Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie“ durch die Angabe „Universität oder an einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist,“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2023/2024.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **24.03.2023**



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor